



Statuten Kanu-Club Luzern (KCL)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kanu-Club Luzern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Luzern. Dieser Verein wurde im Jahre 1927 unter dem Namen Faltbootklub Luzern gegründet. Die Namensänderung in Kanu-Club Luzern erfolgte 1968.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Kanusports sowie die Vertretung der Interessen der Kanuten und Kanutinnen gegenüber der Öffentlichkeit und den Behörden.

3. Mittel

3.1 Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Bootsplatzmieten
- Eintritts- und Mietgebühren
- Zeltplatzgebühren
- Aktivzinsen
- Schenkungen und Diverses

3.2 Bezüglich der Mietgliederbeiträge gilt Art. 6.5

3.3 Alle übrigen Ansätze werden vom Vorstand festgelegt.

4. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4.1 Der Verein besteht aus Aktiv- Junioren- und Passivmitgliedern (=Gönner).

4.2 Über die Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

4.3 (gelöscht)

4.4 Natürliche Personen können dem Verein auf Gesuch hin als Passivmitglieder beitreten. Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.5 Aktiv- und Juniorenmitglieder sind verpflichtet dem Schweizerischen Kanuverband anzugehören.

4.6 Juniorenmitglieder werden am Ende des Vereinsjahres, in welchem sie das 18. Altersjahr abgeschlossen haben, automatisch zu Aktivmitgliedern.

4.7 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

4.8 Ein ausgetretenes Mitglied schuldet seinen Mitgliederbeitrag für das gesamte angebrochene Vereinsjahr. Werden Schlüssel oder Zutrittsmedien nicht bis spätestens 5 Kalendertage nach dem Austritt zurückgegeben, so erlischt der Anspruch auf Rückerstattung hierfür geleisteter Depots.

4.9 Mitglieder, die gegen die Statuten und Reglemente verstossen können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.



Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 15 Tagen schriftlich Rekurs zuhanden der GV einreichen.

5. Organisation

5.1 Die Organe des Kanu Clubs Luzern sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevision

5.2 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

6. Die Generalversammlung

- 6.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung muss alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres stattfinden.
- 6.2 Die Einberufung zur Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Geschäfte mindestens 30 Tage vor dem GV-Datum.
- 6.3 Anträge seitens der Clubmitgliedern müssen mindestens 20 Tage vor GV-Datum schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- 6.4 Über die Einzelheiten zur Durchführung der GV erlässt die Generalversammlung eine Geschäftsordnung.
- 6.5 Die Generalversammlung wählt jährlich den Vorstand und die Rechnungsrevisoren und nimmt die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und das vom Vorstand vorgelegte Budget ab. Ausserdem entscheidet sie über Änderungen des Mitgliederbeitrags und behandelt allfällige Ausschlussrekurse.
- 6.6 Stimmberechtigt sind Aktiv- und Juniorenmitglieder mit je einer Stimme. Passivmitglieder können zur GV eingeladen werden, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- 6.7 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.
- 6.8 Bei Dringlichkeit können Beschlüsse auch durch eine schriftliche Urabstimmung gefasst werden. Über die Durchführung der Urabstimmung entscheidet der Vorstand; er stellt Antrag an die stimmberechtigten Mitglieder.
Der Antrag der Urabstimmung gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der abstimmenden Mitglieder zustimmt.
Der Vorstand regelt die Modalitäten der Urabstimmung in einem Reglement, wobei sicherzustellen ist, dass die korrekte Durchführung und das Stimmgeheimnis gewahrt werden.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand besteht aus:

- PräsidentIn
- VizepräsidentIn
- Kassier/erin



- TourenchefIn
- SportchefIn / TrainerIn
- ClubhauswartIn
- ZeltplatzwartIn
- RedaktorIn

- 7.2 Der Bestand an Vorstandsmitgliedern kann auf Antrag des Vorstandes anlässlich der Generalversammlung den Bedürfnissen angepasst werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Alle Vorstandmitglieder sind wieder wählbar.
- 7.3 Der Vorstand führt alle Geschäfte des Clubs und vertritt den Verein nach aussen.
- 7.4 Der Vorstand verfügt pro Vereinsjahr über eine Kompetenz von maximal 10% der Jahresmitgliedereiträge ausserhalb des Jahresbudgets.

8. Die Revisoren

- 8.1 Die Generalversammlung wählt jährlich zwei RechnungsrevisorInnen und eine/n ErsatzrevisorIn. Die RechnungsrevisorInnen bleiben höchstens zwei Jahre hintereinander im Amt, sind jedoch später wieder wählbar.
- 8.2 Die RevisorInnen prüfen die Rechnung und die Buchführung des Clubs und erstatten einen schriftlichen Bericht an die Generalversammlung. Sie sind berichtigt, jederzeit Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen.

9. Clubhaus

- 9.1 Das Clubhaus am Alpenquai steht allen Mitgliedern zur Ausübung des Kanusports zur Verfügung. Passivmitglieder dürfen das Areal ebenfalls benützen.
- 9.2 Die Verwaltung der Schlüssel zum Clubareal liegt in den Händen des Clubhauswartes, der Clubhauswartin oder des Vorstandes.
- 9.3 Anspruch auf einen Bootsplatz haben nur Aktiv- und Juniorenmitglieder, sofern genügend Bootsplätze vorhanden sind.
- 9.4 Die Überlassung der Räumlichkeiten des Clubhauses und des Clubareals für vereinsfremde Anlässe ist möglich gegen eine Mietgebühr, die vom Vorstand jährlich festgelegt wird. Es bedarf hierzu die Zustimmung des Clubhauswartes, der Clubhauswartin oder des Vorstandes. Die Vermietung darf nur an Aktivmitglieder erfolgen.
- 9.5 Im Clubhaus ist ein separates Clubhausreglement angeschlagen. Jede/r BenutzerIn ist verpflichtet diese Bestimmungen strikt zu befolgen.
- 9.6 Boote und Zubehör sind durch den Kanu-Club Luzern pauschal brandversichert, jedoch nicht gegen Diebstahl.

10. Zeltplatz

- 10.1 Für die Benutzung des Zeltplatzes besteht ein separates Zeltplatzreglement.
- 10.2 Die Verwaltung des Zeltplatzes untersteht dem/der ZeltplatzwartIn. Er/Sie regelt die Benutzung, teilt die Zeltplatzparzellen zu und zieht die Zeltplatzgebühren ein. Er/Sie erstellt alljährlich zuhanden des Clubkassiers oder ClubkassierIn eine Abrechnung.



10.3 Ein allfälliger Verkauf des Zeltplatzes Kehrsiten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder.

11. Unterschrift

11.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen kollektiv zu zweien der Präsident, die Präsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Über weitere Unterschriftsberechtigungen beschliesst der Vorstand.

12. Haftung

12.1 Jedes Mitglied und jede Drittperson nehmen an Clubveranstaltungen auf eigene Verantwortung teil. Für Unglücksfälle, Bootsdefekte, Verlust etc. lehnen der Club und der/die TourenleiterInnen die Verantwortung ab.

12.2 Für die Schulden des Kanu-Club Luzern haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Clubmitglieder haften nur bis zur Höhe ihres geschuldeten Mitgliederbeitrages gemäss Art. 4 Abs. 3 und 8 dieser Statuten.

13. Statutenänderung

13.1 Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Clubmitglieder.

14. Auflösung des Vereins

14.1 Die Auflösung des Kanu-Club Luzern bedarf des Antrags des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Aktivmitgliedern erforderlich. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird dem Schweizerischen Kanuverband zur Nachwuchsförderung übergeben.

15. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

15.1 Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 20. April 2018 angenommen worden. Sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die bisherigen Statuten vom 26.11.1999 und deren Änderungen.

Luzern, 20. April 2018
Kanu-Club Luzern

Der Präsident

Kurt Rösli